



## Rundschreiben über tierische Nebenprodukte enthaltende Düngemittel/Bodenverbesserungsmittel/Kultursubstrate

Referenz	PCCB/S1/575349	Datum	<del>25.03.2022</del> 25.01.2024
Aktuelle Version	<del>6</del> 5	Gilt ab dem	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, tierische Nebenprodukte		

Verfasst von	Gebilligt von
<del>Swillens Liesbeth, Attaché</del> Van Nerum Ilse, Attaché <del>Van Autreve Jan, Attaché</del> Bogaert Julie, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor <del>a.i.</del>

### 1. Zielsetzung

Die Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte richten sich an eine sehr breite Zielgruppe.

Ziel dieses Dokuments ist es, die geltenden Rechtsvorschriften betreffend Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die tierische Nebenprodukte enthalten, darzulegen.

### 2. Anwendungsbereich

Herstellung und Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenverbesserungsmitteln, verwandten Erzeugnissen und Kultursubstraten, die verarbeitete tierische Nebenprodukte enthalten, einschließlich der Ausfuhr in Drittländer und des innergemeinschaftlichen Versands und Erwerbs dieser Produkte sowie des innergemeinschaftlichen Erwerbs von verarbeiteten tierischen Nebenprodukten zur Herstellung von Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln.

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

Arrêté royal du 28 janvier 2013 relatif à la mise sur le marché et à l'utilisation des engrais, des amendements du sol et des substrats de culture

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen  
Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

~~Verordnung (EU) 2019/1091 der Kommission vom 26. Juni 2019 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Ausfuhr von Erzeugnissen, die verarbeitetes tierisches Protein von Wiederkäuern und von Nichtwiederkäuern enthalten~~

Verordnung (EU) 2020/762 der Kommission vom 9. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der mikrobiologischen Normen für rohes Heimtierfutter, der Anforderungen an zugelassene Betriebe, der technischen Parameter für die alternative Methode der Brookes-Vergasung und der Hydrolyse ausgeschmolzener Fette sowie der Ausfuhren von verarbeiteter Gülle, bestimmtem Blut, bestimmten Blutprodukten und Zwischenerzeugnissen

[Verordnung \(EU\) 2021/1372 der Kommission vom 17. August 2021 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung \(EG\) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein](#)

[Verordnung \(EU\) 2021/1929 der Kommission vom 8. November 2021 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die Material der Kategorie 2 enthalten](#)

#### **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

K.E. vom 28.01.2013: Arrêté royal du 28 janvier 2013 relatif à la mise sur le marché et à l'utilisation des engrais, des amendements du sol et des substrats de culture;

K.E. vom 16.01.2006: Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen;

- VO 999/2001: Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien;
- VO 1069/2009: Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;
- VO 142/2011: Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren;
- VO 2019/1091: Verordnung (EU) 2019/1091 der Kommission vom 26. Juni 2019 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Ausfuhr von Erzeugnissen, die verarbeitetes tierisches Protein von Wiederkäuern und von Nichtwiederkäuern enthalten;
- VO 2020/762: Verordnung (EU) 2020/762 der Kommission vom 9. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der mikrobiologischen Normen für rohes Heimtierfutter, der Anforderungen an zugelassene Betriebe, der technischen Parameter für die alternative Methode der Brookes-Vergasung und der Hydrolyse ausgeschmolzener Fette sowie der Ausfuhren von verarbeiteter Gülle, bestimmtem Blut, bestimmten Blutprodukten und Zwischenerzeugnissen;
- [VO 2021/1372: Verordnung \(EU\) 2021/1372 der Kommission vom 17. August 2021 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung \(EG\) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein;](#)
- [VO 2021/1929: Verordnung \(EU\) 2021/1929 der Kommission vom 8. November 2021 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die Material der Kategorie 2 enthalten;](#)
- Verwandte Erzeugnisse: Erzeugnisse, die nicht zu einer der drei Kategorien Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrat zählen, aber die dennoch eine spezifische stimulierende Wirkung auf die pflanzliche Erzeugung haben;

OFSI: „Organic fertiliser/soil improver“: Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrate oder verwandte Erzeugnisse, die verarbeitete tierische Nebenprodukte enthalten;

VTP: „verarbeitete tierische Proteine“: ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein, das gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 der VO 142/2011 (einschließlich Blutmehl und Fischmehl) so verarbeitet wurde, dass es direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder auf andere Weise in Futtermitteln (einschließlich Heimtiefutter) oder in organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden kann; nicht dazu gehören Blutprodukte, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum, Kolostrumerzeugnisse, Zentrifugen- oder Separatorschlamm, Gelatine, hydrolysierte Proteine und Dicalciumphosphat, Eier und Ei-Erzeugnisse, einschließlich Eierschalen, Tricalciumphosphat und Kollagen;

FKM: „Fleisch- und Knochenmehl“: tierisches Protein aus der Verarbeitung von Material der Kategorie 2 gemäß einer der in Anhang IV Kapitel III der VO 142/2011 genannten Verarbeitungsmethoden;

Fermentationsrückstände: Rückstände aus der Umwandlung von tierischen Nebenprodukten von Material der Kategorie 2 und/oder 3 und möglicherweise von anderen nicht tierischen Rohstoffen in einer Biogasanlage;

Verarbeitete tierische Nebenprodukte: tierische Nebenprodukte, die gemäß den ——— Anforderungen der VO 142/2011 verarbeitet oder ——— umgewandelt wurden (VTP sind lediglich ein Teil der ——— verarbeiteten tierischen Nebenprodukte);

Endverbraucher: ein Nutzer, der dem Produkt eine endgültige Bestimmung gibt und es anschließend nicht erneut in Verkehr bringt. Dies schließt beispielsweise Gärtner, Landwirte, Privatpersonen oder öffentliche Dienste für Grünanlagen ein.

## 5. Für OFSI geltende Anforderungen

### 5.1 Rohstoffe für die Herstellung von OFSI

Es ist wichtig, dass die tierischen Nebenprodukte, die der Hersteller in seinen OFSI verwendet, gemäß den Anforderungen der VO 1069/2009 und VO 142/2011 verarbeitet wurden. Es obliegt dem Hersteller von OFSI, im Zweifelsfall den Nachweis dafür beim Lieferanten seiner Rohstoffe, die tierische Nebenprodukte wie VTP, verarbeitete Gülle, Kompost oder Fermentationsrückstände enthalten könnten, zu erfragen.

Erhält der Hersteller von OFSI hingegen nicht verarbeitete tierische Nebenprodukte und übernimmt selbst die Verarbeitung dieser Produkte zu OFSI, liegt es folglich in seiner

Verantwortung, die Anforderungen bezüglich der Verarbeitung und Zulassung der VO 1069/2009 und VO 142/2011 für diese Tätigkeit zu erfüllen.

### **Zulässige Kategorien**

Für die Herstellung von OFSI dürfen einzig und allein tierische Nebenprodukte von Material der Kategorie 2 oder 3 genutzt werden (Art. 32 Punkt 1. a) der VO 1069/2009).

### **Zulassungen und Registrierungen**

Verarbeitung von Rohstoffen

Die Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten muss in einem von den Regionen gemäß der VO 1069/2009 (Art. 24 Punkt 1 a) der VO 1069/2009) zugelassenen Betrieb erfolgen.

Die Liste der zugelassenen Betriebe (sowohl in Belgien als auch in anderen Mitgliedstaaten) ist unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK abrufbar:

<http://www.favv-afsc.fgov.be/sousproduitsanimaux/operateursagrees/>

Lagerung

Lagerstätten für verarbeitete tierische Nebenprodukte, die dazu bestimmt sind, als OFSI verwendet zu werden, müssen zugelassen sein (Art. 24 Punkt 1. j), iv)). Bis zur Aufnahme dieser Zulassung in die belgische Gesetzgebung müssen sie als Betriebe für die „Lagerung von tierischen Nebenprodukten für Düngemittel“ (stockage de sous-produits animaux pour engrais) bei der FASNK registriert sein: PL31AC133PR93 (Tätigkeitsblatt 429). Mehr Informationen zu den Registrierungen finden Sie unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK: <http://www.favv-afsc.fgov.be/berufssektoren/zulassungen/tatigkeitenliste/>.

Transport

Transporteure von verarbeiteten tierischen Nebenprodukten, die dazu bestimmt sind, als OFSI verwendet zu werden, müssen bei der FASNK (Art. 23 Punkt 1 a) der VO 1069/2009) als „Transporteur für Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten“ (transporteur produits dérivés de sous-produits animaux) registriert sein: PL84AC86PR93 (Tätigkeitsblatt 363). Mehr Informationen zu den Registrierungen finden Sie unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK: <http://www.favv-afsc.fgov.be/berufssektoren/zulassungen/tatigkeitenliste/>.

### **Verarbeitungsmethoden**

Mit Ausnahme von Hörnern (und Hornprodukten), Hufen (und Hufprodukten), Gülle, Magen- und Darminhalt, Kompost, Fermentationsrückständen, Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis, aus Milch gewonnenen Erzeugnissen, Kolostrum, Kolostrumerzeugnissen, Blut, Fett, Eiern, hydrolysierten Proteinen und Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat und Kollagen müssen tierische Nebenprodukte auf folgende Weise verarbeitet oder umgewandelt werden (Anhang XI Kapitel II Abschnitt 1 1. der VO 142/2011):

- a) Methode 1 (Drucksterilisation), wenn Material der Kategorie 2 als Rohstoff verwendet wird,
- b) Methode 1 bis 7, wenn Material der Kategorie 3 als Rohstoff verwendet wird.

Hörner und Hornprodukte sowie Hufe und Hufprodukte, die für die Herstellung von OFSI bestimmt sind, müssen den Bedingungen in Kapitel XII des Anhangs XIII der VO 142/2011 genügen.

Diese Produkte dürfen nicht als Horn- und Hufmehl bezeichnet werden, da diese zu den VTP zählen, welche die Anforderungen des vorerwähnten Punktes b) erfüllen müssen.

Gülle und Magen- und Darminhalt müssen gemäß den Anforderungen des Anhangs XI Kapitel I Abschnitt 2 der VO 142/2011 verarbeitet werden.

Kompost und Fermentationsrückstände müssen den Anforderungen des Anhangs V der VO 142/2011 gerecht werden.

Blut, Fett, Milch (einschließlich Erzeugnissen auf Milchbasis und aus Milch gewonnenen Erzeugnissen), Kolostrum (und Kolostrumerzeugnisse) sowie Eier müssen gemäß den Anforderungen des Anhangs X Kapitel II Abschnitte 2, 3, 4 beziehungsweise 9 der VO 142/2011 verarbeitet werden.

Hydrolysierte Proteine, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat und Kollagen können als Rohstoffe für OFSI verwendet werden, sofern sie gemäß den Bedingungen in Anhang X Kapitel II Abschnitte 5, 6, 7 beziehungsweise 8 der VO 142/2011 hergestellt werden.

## **Transport und Lagerung**

Anforderungen bezüglich des Transports und der Lagerung

Verarbeitete tierische Nebenprodukte sind in fest verschlossenen, neuen Verpackungen oder abgedeckten, lecksicheren Behältern beziehungsweise Fahrzeugen zu lagern und zu transportieren (Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1 Punkt 1 der VO 142/2011). Wiederverwendbare Behälter sind ausdrücklich für eine bestimmte Kategorie vorzusehen, es sei denn, sie werden nach jeder Verwendung gereinigt, wenn nach verarbeiteter Gülle ein anderes Produkt der Kategorie 2 oder nach einem Produkt der Kategorie 2 ein Produkt der Kategorie 3 darin aufbewahrt wird, sodass jeder Kreuzkontamination vorgebeugt wird (Anhang VIII Kapitel I Abschnitt 1 Punkt 2 der VO 142/2011).

Rohstoffe müssen in geeigneten Vorrichtungen gelagert werden, um jegliche Kontamination sowie Kreuzkontamination zu verhindern (Anhang XI Kapitel II Abschnitt 3 Punkt a der VO 142/2011).

Einfuhr von Rohstoffen aus anderen Mitgliedstaaten

Wird FKM oder aus Material der Kategorie 2 gewonnenes tierisches Fett zwecks Verwendung in OFSI aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt, muss die FASNK zuvor ihre Zustimmung für den Erhalt dieses Materials erteilt haben (Art. 48 Punkt 1 der VO 1069/2009). Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem Dokument mit dem Titel „Instruction relative à l'envoi et à l'acquisition intracommunautaires de protéines animales transformées, de farines de viande et d'os et de graisses animales dérivées de matières de catégorie 2 destinées à l'alimentation animale, aux engrais et amendements du sol“ (Anweisung betreffend den innergemeinschaftlichen Versand und Erwerb von verarbeiteten tierischen Proteinen, Fleisch- und Knochenmehl und aus Material der Kategorie 2 gewonnenem tierischen Fett, die für die

Tierfütterung, Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind), welches unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK abrufbar ist: <http://www.afsca.be/sousproduitsanimaux/documentation/#instructions>

Bei der Beförderung müssen die Produkte unmittelbar vom Lieferanten im Ursprungsmitgliedstaat (der über eine von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats ausgestellte 1069/2009-Zulassung verfügen muss) zum Hersteller von OFSI transportiert werden (Art. 48 Punkt 4 der VO 1069/2009).

Jeder einzelne Transport der oben genannten Produkte und VTP muss über das TRACES-System gemeldet und von den zuständigen Behörden des Versandortes validiert werden (Art. 48 Punkt 3 der VO 1069/2009).

Alle verarbeiteten tierischen Nebenprodukte aus einem anderen Mitgliedstaat müssen innerhalb der EU in Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen transportiert werden, welche mit einer sichtbaren und zumindest während des Beförderungszeitraums haltbaren Farbcodierung versehen sind (Anhang VIII Kapitel II der VO 142/2011):

- 1) für Material der Kategorie 2 (mit Ausnahme von Gülle und Inhalt des Magen-Darm-Trakts) in GELB,
- 2) für Material der Kategorie 3 in GRÜN.

#### Überprüfungen durch den Hersteller von OFSI

Der Hersteller von OFSI muss sich vergewissern, dass die verarbeiteten tierischen Nebenprodukte, die er erhält, folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) von einem Handelspapier begleitet werden, das den Anforderungen in Anhang VIII Kapitel III Punkt 6 f) der VO 142/2011 gerecht wird,
- 2) ordnungsgemäß gekennzeichnet und mit folgenden Angaben versehen sind (Anhang VIII Kapitel II der VO 142/2011):
  - die Kategorie (Material der Kategorie 2 oder 3),
  - für verarbeitetes Material der Kategorie 3: „Nicht für den menschlichen Verzehr“
  - für verarbeitetes Material der Kategorie 2: „Nicht zur Verfütterung“
  - für verarbeitete Gülle: „verarbeitete Gülle“
  - für Produkte, die aus Hörnern oder Hufen gewonnen wurden, und anderes Material zur Herstellung von OFSI: „Nicht für den menschlichen Verzehr und nicht zur Verfütterung“

Die Anforderungen betreffend die Kennzeichnung und Etikettierung für Rohstoffe müssen eingehalten werden und dies auch während der Lagerung beim Hersteller von OFSI.

- 3) stammen aus einem gemäß der VO 1069/2009 (Art. 24 Punkt 1 a), g) oder j) iv) der VO 1069/2009) zugelassenen Betrieb.

#### **Endpunkt**

Die Anforderungen der VO 1069/2009 und 142/2011 gelten nicht für Produkte aus Häuten und Fellen von Huftieren, die vollständig gegerbt worden sind, „Wet Blues“ (chromgegerbten Häuten), gepickelten Fellen und Kalkhäuten (Punkt C des Kapitels V des Anhangs XIII der VO 142/2011), Wolle und Haaren, Federn und Daunen, wenn die unter den Punkten B und C des Kapitels VII des Anhangs XIII der VO 142/2011 aufgeführten Anforderungen erfüllt sind.

## 5.2 Herstellung und Vermarktung von OFSI

Unbeschadet der nachstehenden Anforderungen müssen alle in Belgien vermarkteten OFSI den Anforderungen des K.E. vom 28.01.2013 entsprechen.

Im Hinblick auf die europäischen Rechtsvorschriften müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

### **Zulassungen und Registrierungen**

#### Herstellung

Hersteller von OFSI (mit Ausnahme der Herstellung von Fermentationsrückständen, Kompost und verarbeiteter Gülle) müssen über eine Zulassung der FASNK (Art. 24 Punkt f) der VO 1069/2009) verfügen.

Dabei handelt es sich um die Zulassung 13.1 der Anlage II des K.E. vom 16.01.2006. In der Tätigkeitenliste ist dies das LAP „Hersteller von Düngemitteln mit tierischen Nebenprodukten“ (Fabricant engrais sous-produits animaux - LAP: Lieu - Activité - Produit/OTP: Ort - Tätigkeit - Produkt): PL43AC39PR128 (Tätigkeitsblatt 125). Mehr Informationen zu den Zulassungen finden Sie unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK: <http://www.favv-afsca.fgov.be/berufssektoren/zulassungen/tatigkeitenliste/>

#### Lagerung

Lagerstätten und Großhändler, die OFSI lagern, müssen zugelassen sein (Art. 24 Punkt 1 j), iv) der VO 1069/2009). Dies gilt nicht für Einzelhändler. Bis zur Aufnahme dieser Zulassung in die belgische Gesetzgebung müssen Lagerstätten, die keine Großhändler sind, als Betriebe für die „Lagerung von tierischen Nebenprodukten für Düngemittel“ (stockage de sous-produits animaux pour engrais) bei der FASNK registriert sein: PL31AC133PR93 (Tätigkeitsblatt 429). Mehr Informationen zu den Registrierungen finden Sie unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK: <http://www.favv-afsca.fgov.be/berufssektoren/zulassungen/tatigkeitenliste/>.

#### Transport

Transporteure von OFSI müssen bei der FASNK (Art. 23 Punkt 1 a) der VO 1069/2009) als „Transporteur für Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten“ (transporteur de produits dérivés de sous-produits animaux) registriert sein: PL84AC86PR93 (Tätigkeitsblatt 363). Mehr Informationen zu den Registrierungen finden Sie unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK: <http://www.favv-afsca.fgov.be/berufssektoren/zulassungen/tatigkeitenliste/>

### **Zugabe eines Bestandteils zu FKM und/oder VTP, um deren Verwendung zu Fütterungszwecken auszuschließen** (VO 142/2011 Anhang XI Kapitel II Abschnitt 1, 2).

In den europäischen Rechtsvorschriften ist vorgesehen, dass OFSI, die FKM und/oder VTP enthalten, mit einem Bestandteil gemischt werden müssen, welcher deren Verwendung zu



Fütterungszwecken ausschließt. Ein derartiger Bestandteil wurde in Belgien bislang nicht bestimmt.

Die drei folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Vorverpackte Produkte mit einem Gewicht von höchstens 50 kg:  
Im Falle von vorverpackten Produkten mit einem Gewicht von höchstens 50 kg, die für den Endverbraucher (~~Betreiber~~ Landwirtschaft oder nicht) bestimmt sind, ist die Mischung mit dem vorerwähnten Bestandteil nicht erforderlich.
- Vorverpackte Produkte und große Säcke (Bigbags) mit einem Gewicht von 50 kg bis höchstens 1000 kg:  
In Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Ausnahme für die Zugabe des vorgenannten Bestandteils für diese Verpackungen vorzusehen. Durch den K.E. vom 28.01.2013 (Anlage V, D) wurde diese Ausnahme für vorverpackte Produkte und versiegelte, große Säcke (Bigbags), die den spezifischen Etikettierungsanforderungen gerecht werden, eingeführt (siehe den nachfolgenden Punkt bezüglich der Etikettierung).
- Große Säcke (Bigbags) > 1000 kg und Produkte als Massengut:  
Es ist momentan verboten, Produkte, die FKM und/oder VTP enthalten, in großen Säcken (Bigbags) von > 1000 kg und Produkte als Massengut zu vermarkten, da bislang kein Bestandteil feststeht.

Es ist möglich, dem FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt einen „Bestandteil“ vorzuschlagen.

### **Abtötung von Krankheitserregern**

Der Hersteller von OFSI muss sicherstellen, dass Krankheitserreger (je nach Art des Produkts: *Salmonella*, *Enterobacteriaceae*, *E.coli*, *Enterococcaceae*) vor Inverkehrbringen der jeweiligen Produkte tatsächlich abgetötet wurden (Anhang XI Kapitel II Abschnitt 1 Punkt 5).

Die FASNK entnimmt Proben, um zu überprüfen, ob die mikrobiologischen Anforderungen eingehalten werden. Wird festgestellt, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, bringt der Hersteller die OFSI, die aus nicht vorschriftsgemäßen Rohstoffen gewonnen wurden, nicht in Verkehr.

### **Endpunkt**

Für die OFSI wurde kein Endpunkt festgelegt.

Im Hinblick auf das Inverkehrbringen der folgenden Produkte wurde jedoch bestimmt, dass diese die nachstehenden Anforderungen in Bezug auf die Etikettierung und das Handelspapier der VO 142/2011 (Art. 22 der VO 142/2011) nicht mehr erfüllen müssen:

a) Guano von wilden Seevögeln, der in der Union gesammelt oder aus Drittländern eingeführt wurde,

b) nicht eingeführte Kultursubstrate in Endverpackungen, die sich aus Folgendem zusammensetzen:

- i) weniger als 5 Volumenprozent an Folgeprodukten aus Material der Kategorie 3 oder 2, ausgenommen verarbeitete Gülle,
- ii) weniger als 50 Volumenprozent an verarbeiteter Gülle.

## **Etikettierung**

1. Vorverpackte OFSI in Verpackungen von maximal 50 kg, die für den Endverbraucher bestimmt sind (unabhängig davon, ob jener ein ~~Betreiber~~ Landwirt ist oder nicht):  
Bei diesen OFSI ist es nicht erforderlich, dass die Angaben der VO 142/2011 auf dem Etikett vermerkt sind.

2. OFSI, die in Verpackungen von mehr als 50 kg und in Bigbags von maximal 1000 kg verpackt sind:

- OFSI, die verarbeitete Gülle als einziges tierisches Nebenprodukt enthalten (oder ausschließlich aus verarbeiteter Gülle bestehen)
  - Angabe: „Kategorie 2“
  - Angabe: „verarbeitete Gülle“
- OFSI, die Guano von Fledermäusen als einziges tierisches Nebenprodukt enthalten (oder ausschließlich aus Guano von Fledermäusen bestehen)
  - Angabe: „Kategorie 2“
  - Angabe: „Nicht zur Verfütterung“
- OFSI, die FKM und/oder VTP enthalten:
  - Angabe der Kategorie
  - „Verwendung auf landwirtschaftlichen Flächen, zu denen Nutztiere Zugang haben, verboten.“
  - „An einem physisch vom Vieh getrennten Ort lagern.“
- OFSI, die andere verarbeitete tierische Nebenprodukte als die oben genannten enthalten:
  - Angabe der Kategorie.
  - „Organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel / Keine Beweidung durch Nutztiere und keine Verwendung der Pflanzen als Grünfutter für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung.“
- Bei Kombinationen: stets die strengste Regel anwenden
  - Z.B.: VTP + Guano von Fledermäusen:  
Kat. 2, Verwendung auf landwirtschaftlichen Flächen, zu denen Nutztiere Zugang haben, verboten, an einem physisch vom Vieh getrennten Ort lagern
  - Z.B.: verarbeitete Gülle + „andere verarbeitete tierische Nebenprodukte der Kategorie 3“ (keine VTP/kein FKM):

Kat. 2, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel /  
Keine Beweidung durch Nutztiere und keine Verwendung der  
Pflanzen als Grünfutter für die Dauer von mindestens 21 Tagen  
nach der Ausbringung

3. Bigbags von mehr als 1000 kg und Produkte als Massengut:
- Produkt, das FKM oder VTP enthält:
    - Derzeit untersagt - siehe oben
  - Alle anderen Produkte: wie bei Verpackungen von > 50 kg und Bigbags mit einem Gewicht bis zu 1000 kg (siehe Punkt 2).

Zur Erinnerung: In Anlage I des K.E. vom 28.01.2013 (siehe Kolonne d) ist für bestimmte Typenbezeichnungen von Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln das Anführen der Angabe „Enthält tierische Nebenprodukte“ vorgesehen, wenn diese Produkte tierische Nebenprodukte beinhalten. Das Anbringen dieser Angabe ist für alle Verpackungen (einschließlich jener von < 50 kg), Bigbags und Produkte als Massengut verpflichtend.

### Lagerung

OFSI müssen auf angemessene Weise gelagert werden, um jeder Kontamination und Kreuzkontamination vorzubeugen (Anhang XI Kapitel II Abschnitt 2 der VO 142/2011).

### Transport

Die Produkte werden als Massengut (unter Bedingungen, die jegliche Kontamination verhindern), in Bigbags oder Verpackungen transportiert (VO 142/2011 Anhang XI Kapitel II Abschnitt 2).

Während der Beförderung muss allen OFSI ein vervollständigtes Handelspapier, welches dem Muster in Anhang VIII Kapitel III Punkt 6 der VO 142/2011 entspricht, beiliegen.

- Werden die Produkte von Einzelhändlern zu in Belgien angesiedelten Endverbrauchern, die keine Betreiber-Landwirte sind (~~diese Ausnahme gilt demzufolge nicht für Landwirte~~), transportiert, ist das Handelspapier nicht erforderlich.
- Für den Transport innerhalb Belgiens ist die Verwendung des EU-Musters nicht verpflichtend. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem Handbuch „Manuel - document commercial sous-produits animaux“ (Handbuch - Handelspapier tierische Nebenprodukte), welches unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK abrufbar ist: <http://www.favv-afsca.fgov.be/sousproduitsanimaux/documentation/>

### Transport in andere Mitgliedstaaten

Eine Meldung über das TRACES-System ist erforderlich, wenn die folgenden OFSI von oder zu einem anderen Mitgliedstaat befördert werden (Art. 48 Punkt 3 der VO 1069/2009):

- 1) reines FKM aus Material der Kategorie 2;
- 2) reine verarbeitete tierische Proteine.

Für Produkte, die aus FKM von Material der Kategorie 2 oder aus VTP, die mit anderen Zutaten gemischt sind, bestehen oder daraus hergestellt werden, ist gemäß der belgischen Auslegung keine Meldung über das TRACES-System notwendig. Die Meldung über das TRACES-System kann dennoch von den Regionen vorgenommen werden, wenn die Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats dies verlangen. Es obliegt dem Anbieter, sich über die Auslegung des betreffenden Mitgliedstaats zu informieren und in Erfahrung zu bringen, ob jener eine Meldung über das TRACES-System vorschreibt oder nicht.

Für den Transport von reinem FKM in einen anderen Mitgliedstaat ist die Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaats zudem erforderlich (Art. 48 Punkt 1 der VO 1069/2009).

### **Rückverfolgbarkeit**

Der Hersteller von OFSI muss die Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Darum ist er dazu verpflichtet, die administrative Verwaltung sicherzustellen und die Handelspapiere/Gesundheitsbescheinigungen bezüglich verarbeiteter tierischer Nebenprodukte, die er annimmt, und OFSI, die er versendet, aufzubewahren. Die **Betreiber Anbieter** (Niederlassungseinheiten), von denen er Produkte erhalten und zu denen er Produkte gesandt hat, müssen ausgemacht werden können. Diese Informationen müssen zwei Jahre lang aufbewahrt werden (Art. 22 der VO 1069/2009 und Anhang VIII Kapitel III und IV Abschnitt 1 der VO 142/2011).

### **Ausfuhr**

#### VTP (Kategorie 3)

Die Ausfuhr von VTP (Kategorie 3) enthaltenden OFSI in Drittländer unterliegt den Anforderungen des Anhangs IV Kapitel V Abschnitt E der VO 999/2001 (wie durch die VO [2021/1372](#) ~~19/1091~~ abgeändert). Diese Anforderungen und die praktischen Modalitäten werden ausführlicher in der Anweisung „Exportation de protéines animales transformées et de produits contenant des protéines animales transformées“ (Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen und Produkten, die verarbeitete tierische Proteine enthalten) beschrieben, welche auf der Website der FASNK abrufbar ist:

<http://www.favv-afsca.fgov.be/professionnels/exportation/pat/>.

#### Material der Kategorie 2

Die Ausfuhr von Material der Kategorie 2 und aus diesem Material gewonnenen Folgeprodukten in Drittländer ist untersagt (Art. 43 Absatz 3 der VO (EG) 1069/2009), solange keine harmonisierte europäische Norm für die Ausfuhr eingeführt wurde.

In Anhang XIV Kapitel V der VO 142/2011 (wie durch die VO [2021/1929](#) ~~2020/762~~ abgeändert) sind die für die Ausfuhr geltenden Regeln für folgende Produkte festgelegt:

- verarbeitete Gülle,
- organische Düngemittel, Kompost oder Fermentationsrückstände aus der Umwandlung in Biogas, die weder tierische Nebenprodukte noch andere Folgeprodukte als verarbeitete Gülle beinhalten;
- [verarbeitetes tierisches Protein, das verarbeitete Gülle als Mischkomponente enthält und](#)

- o [Fleisch- und Knochenmehl aus Material der Kategorie 2, das verarbeitete Gülle als Mischkomponente enthält.](#)

Die Ausfuhr ~~dieser~~ [der oben genannten](#) Produkte ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- 1) Die Gülle und OFSI müssen aus einem Betrieb zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette oder aus einer Biogas- oder Kompostieranlage oder aus einem Betrieb zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln stammen. Darüber hinaus müssen sie den Bedingungen für das Inverkehrbringen von verarbeiteter Gülle und Folgeprodukten aus verarbeiteter Gülle - wie sie in der Verordnung 142/2011 festgelegt sind – entsprechen;
- 2) ~~v~~Verarbeitete Gülle und aus Gülle gewonnene Folgeprodukte müssen mindestens 60 Minuten lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen und – bei entsprechender Risikoidentifizierung – im Hinblick auf die Verringerung sporenbildender Bakterien und die Toxinbildung behandelt worden sein;
- 3) [repräsentative Proben der Gülle müssen während oder unmittelbar nach der Verarbeitung aus der Anlage zur Überwachung des Verfahrens sowie während oder bei Auslagerung aus der Produktionsanlage oder der Biogas- bzw. Kompostieranlage entnommen werden. Diese Proben müssen die in Anhang XI Kapitel I Abschnitt 2 Punkt d\) der VO 142/2011 angegebenen Normen erfüllen und](#)
- 4) [die Produkte müssen so gelagert werden, dass nach der Verarbeitung eine Kontamination oder Sekundärinfektion und Feuchtigkeit auf ein Minimum reduziert werden. Entsprechend sind sie zu lagern in:](#)
  - a. [dichten, isolierten Silos oder geeigneten Lagerhallen oder](#)
  - b. [vorschriftsmäßig verschlossenen Packungen, zum Beispiel Plastikbeuteln oder so genannten Bigbags.](#)

[In Anhang XIV Kapitel V der VO 142/2011 \(wie durch die VO 2021/1929 abgeändert\) sind auch die Vorschriften für die Ausfuhr von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln, die Fleisch- und Knochenmehl aus Material der Kategorie 2 enthalten, festgelegt. Die Ausfuhr dieser Produkte ist unter den folgenden Bedingungen erlaubt:](#)

- 1) [Die Produkte werden unter Anwendung der Methode 1 \(Drucksterilisation\) verarbeitet;](#)
- 2) [die Hersteller von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln müssen sicherstellen, dass vor dem Inverkehrbringen die Abtötung von Krankheitserregern gemäß Kapitel II Abschnitt 1 Punkt 5 des Anhangs XI der VO 142/2011 erfolgt;](#)
- 3) [die Produkte sind zur Verwendung durch den Endverbraucher bestimmt und](#)
- 4) [die Produkte sind in Endverpackungen mit einem Gewicht von höchstens 50 kg verpackt, mit einem Gehalt von:](#)
  - a. [höchstens 90 % Fleisch- und Knochenmehl aus Material der Kategorie 2 und](#)
  - b. [mindestens 10 Volumenprozent verarbeiteter Gülle, verarbeitetem Urin, Kalk, mineralischen Düngemitteln oder anderen Komponenten, um so die Verwendung der Mischung zu Fütterungszwecken – wie in Kapitel II Abschnitt 1 Punkte 2 und 3 des Anhangs XI der VO 142/2011 angegeben – auszuschließen.](#)

Die Ausfuhr von OFSI, die anderes Material der Kategorie 2 oder aus diesem Material gewonnene Folgeprodukte beinhalten, ist untersagt, da keine harmonisierten Normen für die Ausfuhr bestehen.

Neben den durch die europäischen Vorschriften auferlegten Bedingungen müssen bei der Ausfuhr auch die Anforderungen des Bestimmungslandes beachtet werden. Die eventuell von den Drittländern vorgeschriebenen gesundheitlichen Bedingungen gelten zusätzlich zu den in den europäischen Vorschriften festgelegten Bedingungen.

### **5.3 Schemata**

Im Nachstehenden finden Sie einen schematischen Überblick der verschiedenen Herstellungsmöglichkeiten von OFSI.

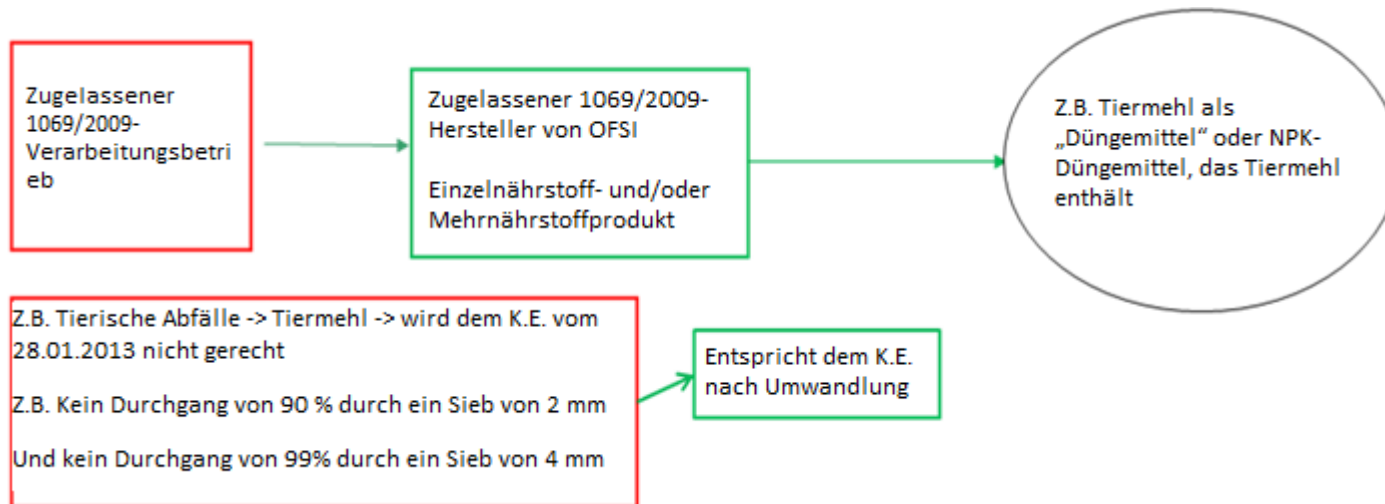
Die Möglichkeiten 1, 2 und 3 betreffen andere OFSI als Fermentationsrückstände, Kompost und verarbeitete Gülle.

Die Möglichkeit 4 bezieht sich auf OFSI, die aus Fermentationsrückständen, Kompost oder verarbeiteter Gülle bestehen.

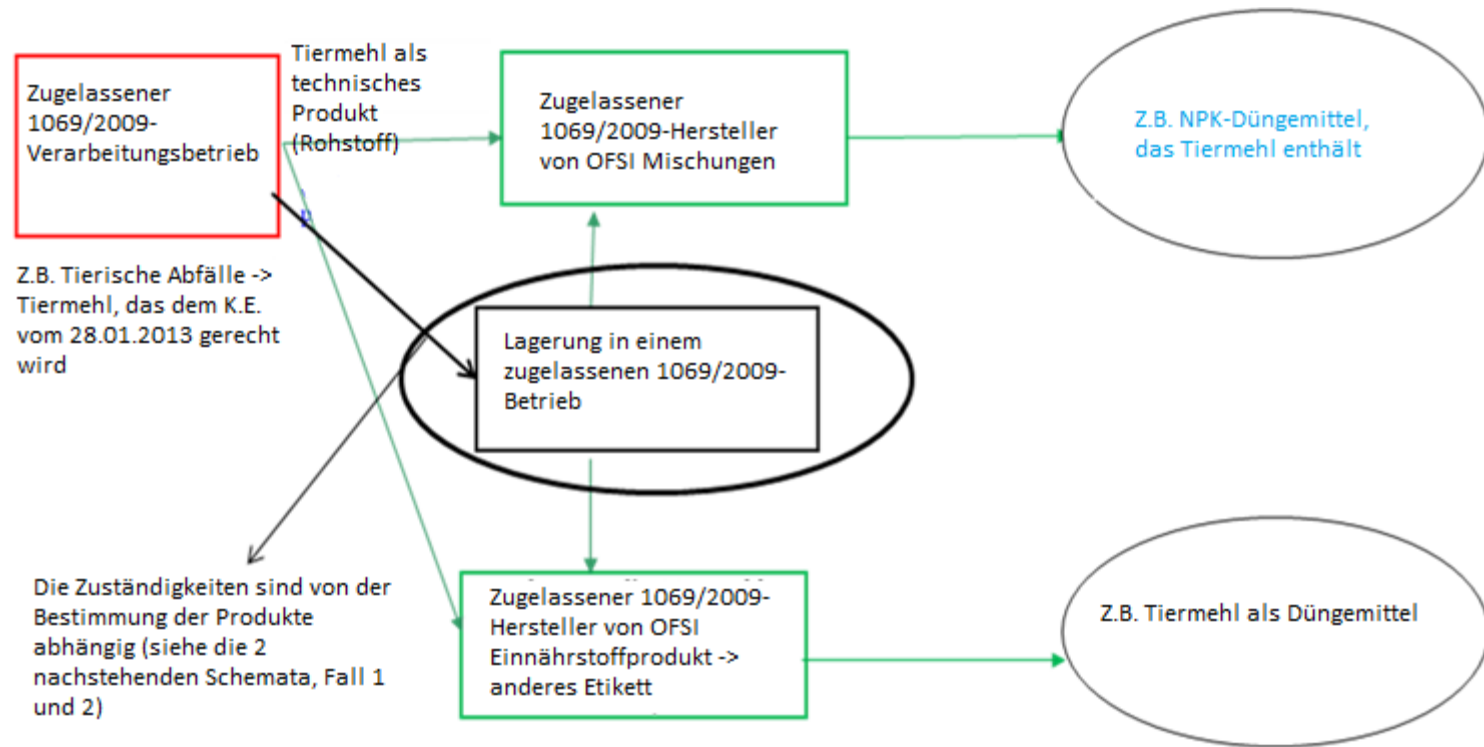
Die nachstehenden Schemata gelten für fertiggestellte OFSI, die innerhalb Belgiens oder nach Belgien befördert werden. Im Rahmen des Transports von OFSI in einen anderen Mitgliedstaat muss der Anbieter sich darüber informieren, wie der betreffende Mitgliedstaat die Rechtsvorschriften auslegt.

**Farbcode für die Rechtecke: ZUSTÄNDIGKEIT DER REGIONEN**  
**ZUSTÄNDIGKEIT DER FASNK**  
**ANDERE ZUSTÄNDIGKEITEN**

Möglichkeit 1: Das tierische Nebenprodukt wird in einem gemäß der VO 1069/2009 zugelassenen Betrieb verarbeitet, und das verarbeitete Produkt wird den Anforderungen der Anlage I des K.E. vom 28.01.2013 nicht gerecht und wird durch keine Ausnahmeregelung abgedeckt (das Produkt kann demnach nicht als OFSI verkauft werden) → Das verarbeitete tierische Nebenprodukt wird beim nächsten Anbieter, d.h. dem Hersteller von OFSI, in OFSI umgewandelt.



Möglichkeit 2: Das tierische Nebenprodukt, das in einem gemäß der VO 1069/2009 zugelassenen Betrieb verarbeitet wird, entspricht den Anforderungen der Anlage I des K.E. vom 28.01.2013, aber das Produkt verlässt den Verarbeitungsbetrieb als technisches Produkt (und nicht als OFSI) → Der nächste Anbieter, d.h. der Hersteller von OFSI, passt die Etikettierung an, sodass das Produkt als OFSI vermarktet werden kann, und/oder er mischt das Produkt mit anderen Rohstoffen zwecks Herstellung eines Mehrnährstoff-OFSI. Eventuell kann das Produkt zunächst zu einer Lagerstätte gebracht werden. In diesem Fall sind die Zuständigkeiten von der den Produkten gegebenen Bestimmung abhängig.





Fall 1:

Zugelassener  
1069/2009-  
Verarbeitungsbetrieb

Transport von  
Tiermehl als  
technisches  
Produkt

Zugelassener  
1069/2009-Hersteller  
von OFSI Mischungen

z.B. NPK-Düngemittel, das  
Tiermehl enthält

Z.B. Tierische  
Abfälle -> Tiermehl,  
das dem K.E. vom  
28.01.2013 gerecht  
wird, aber nicht als  
„OFSI“ etikettiert

Bestimmung nur Zuständigkeiten der FASNK (Futtermittel/OFSI/Oleochemie)

Lagerung in einem  
zugelassenen  
1069/2009-Betrieb

Zugelassener 1069/2009-  
Hersteller von OFSI  
Einnährstoffprodukt ->  
anderes Etikett

Z.B. Tiermehl als Düngemittel

Fall 2:

Zugelassener  
1069/2009-  
Verarbeitungsbetrieb

Transport von  
Tiermehl als  
technisches  
Produkt

Zugelassener  
1069/2009-Hersteller  
von OFSI Mischungen

Z.B. NPK-Düngemittel, das  
Tiermehl enthält

Z.B. Tierische  
Abfälle -> Tiermehl,  
das dem K.E. vom  
28.01.2013 gerecht  
wird

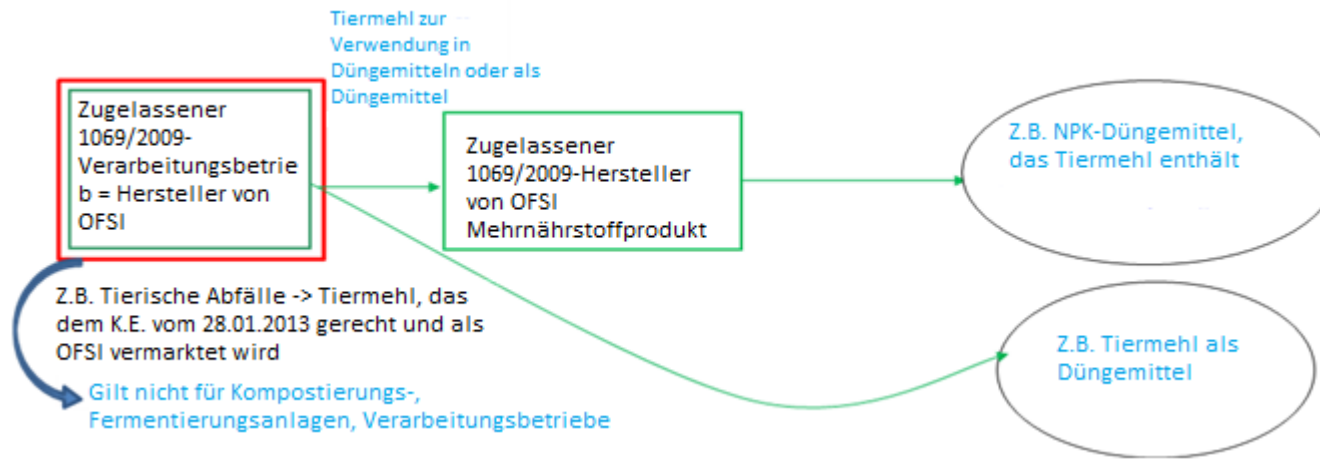
Bestimmung OFSI + andere (keine Zuständigkeit der FASNK)

Lagerung in einem  
zugelassenen  
1069/2009-Betrieb

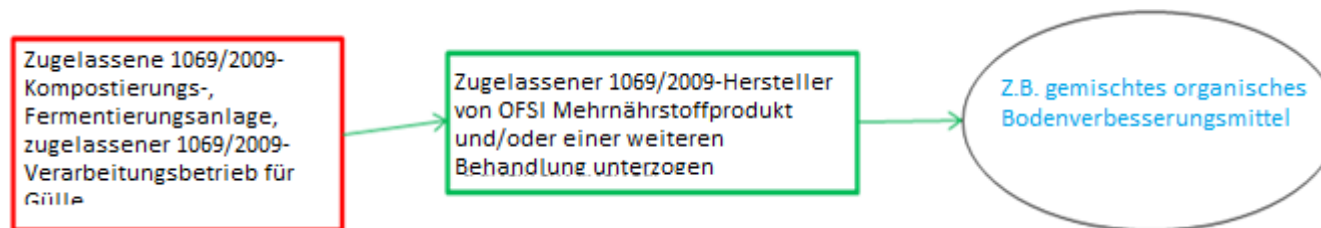
Zugelassener 1069/2009-  
Hersteller von OFSI  
Einnährstoffprodukt ->  
anderes Etikett

Z.B. Tiermehl als Düngemittel

Möglichkeit 3: Das tierische Nebenprodukt, das in einem gemäß der VO 1069/2009 zugelassenen Betrieb verarbeitet wird, entspricht den Anforderungen der Anlage I des K.E. vom 28.01.2013, und das Produkt wird als OFSI etikettiert → Der gemäß der VO 1069/2009 zugelassene Betrieb ist sowohl der Verarbeitungsbetrieb als auch der Hersteller von OFSI und muss daher über eine Zulassung der Regionen als Verarbeiter sowie über eine Zulassung der FASNK als Hersteller von OFSI verfügen.



Möglichkeit 4: Das tierische Nebenprodukt wird in einer Kompostier-, Fermentierungsanlage oder einem Verarbeitungsbetrieb für Gülle zu OFSI verarbeitet/in OFSI umgewandelt und dementsprechend etikettiert. Dieser Betrieb ist allein von den Regionen zugelassen. Werden weitere Behandlungen oder Mischungen bei einem folgenden Anbieter vorgenommen, muss derjenige demnach von der FASNK als Hersteller von OFSI zugelassen sein. Ebenso ist im Falle von Mischungen, die in der Kompostier- oder Fermentierungsanlage oder dem Verarbeitungsbetrieb für Gülle mit einem anderen verarbeiteten tierischen Nebenprodukt eines Dritten durchgeführt werden, eine Zulassung der FASNK als Hersteller von OFSI notwendig.



## 5.4 FAQ

<u>Frage</u>	<u>Antwort</u>
<p>Unterliegen Fermentationsrückstände und Komposte auch dem K.E. vom 28.01.2013 (Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate)?</p>	<p>Ja, der K.E. vom 28.01.2013 gilt für jedes Produkt, das in Belgien als Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrat, Klärschlamm oder jedes andere Produkt, dem eine spezifische stimulierende Wirkung auf die pflanzliche Erzeugung zugeschrieben wird, vermarktet wird.</p>
<p>Können meine Fermentationsrückstände oder mein Kompost (mit tierischen Nebenprodukten) als Bodenverbesserungsmittel in Verkehr gebracht werden?</p>	<p>Organische Bodenverbesserungsmittel sind Produkte, durch die organische Stoffe auf dem Boden verteilt werden (oder dem Boden zugeführt werden) und die die physischen und/oder chemischen und/oder biologischen Eigenschaften des Bodens verbessern sollen.</p> <p>Kompost/Fermentationsrückstände kann/können (entsprechend der jeweiligen Eigenschaften) als Bodenverbesserungsmittel/Düngemittel/verwandtes Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern die für die tierischen Nebenprodukte geltenden Anforderungen eingehalten werden und eine von dem FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt gewährte Ausnahmeregelung gilt. Um im Einklang mit der Abfallgesetzgebung zu stehen, ist in Flandern außerdem eine Prüfbescheinigung von Vlaco vzw erforderlich, wie in der Verordnung VLAREMA festgelegt, es sei denn, es handelt sich um die Verarbeitung von reiner Gülle. In der Wallonie ist ein Verwendungszeugnis vonnöten.</p>
<p>Können Fermentationsrückstände oder Kompost mit tierischen Nebenprodukten, welche(r) gemäß den Anforderungen der Verordnungen 1069/2009 und 142/2011 verarbeitet wurde(n), in andere Mitgliedstaaten transportiert werden, um dort als Rohstoff in Bodenverbesserungsmitteln oder umgehend als Bodenverbesserungsmittel genutzt zu werden?</p>	<p>Ja, das ist zulässig.</p> <p>Beim Transport in einen anderen Mitgliedstaat muss den Fermentationsrückständen oder dem Kompost immer das europäische Handelspapier beiliegen.</p> <p>Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem Handbuch „Manuel - document commercial sous-produits animaux“ (Handbuch - Handelspapier tierische Nebenprodukte), welches unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK abrufbar ist: <a href="http://www.favy-afsc.fgov.be/sousproduitsanimaux/documentation/">http://www.favy-afsc.fgov.be/sousproduitsanimaux/documentation/</a></p>

<p>Können Düngemittel, die tierische Nebenprodukte enthalten und gemäß den Anforderungen der Verordnungen 1069/2009 und 142/2011 verarbeitet werden, in andere Mitgliedstaaten transportiert werden, um dort als Rohstoff in Düngemitteln oder umgehend als Düngemittel genutzt zu werden?</p>	<p>Ja, das ist zulässig. Eine Meldung über das TRACES-System ist im Rahmen des Transports von folgenden Düngemitteln/Bodenverbesserungsmitteln in einen anderen Mitgliedstaat erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) reines FKM</li> <li>2) reine VTP, die aus Material der Kategorie 3 gewonnen wurden</li> </ol> <p>Für Produkte, die aus FKM von Material der Kategorie 2 oder aus VTP (Kategorie 3), die mit anderen Zutaten gemischt sind, bestehen oder daraus hergestellt werden, ist gemäß der belgischen Auslegung keine Meldung über das TRACES-System notwendig. Eine Meldung über das TRACES-System kann dennoch vorgenommen werden, wenn die Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats dies verlangen. Es obliegt dem Anbieter, sich über die Auslegung des betreffenden Mitgliedstaats zu informieren und in Erfahrung zu bringen, ob jener eine Meldung über das TRACES-System vorschreibt oder nicht.</p> <p>Für die Beförderung von reinem FKM wird zudem die Zustimmung der Behörde des Bestimmungslandes benötigt. Zu diesem Zweck muss der Anbieter sich an seinen Kunden im Bestimmungsmitgliedstaat wenden, welcher sich dann seinerseits darum kümmert, das Nötige mit der Behörde des Bestimmungslandes zu regeln.</p> <p>Beim Transport in einen anderen Mitgliedstaat müssen die Produkte immer von dem europäischen Handelspapier begleitet werden.</p> <p>Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem Handbuch „Manuel - document commercial sous-produits animaux“ (Handbuch - Handelspapier tierische Nebenprodukte), welches unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK abrufbar ist: <a href="http://www.favv-afsca.fgov.be/sousproduitsanimaux/documentation/">http://www.favv-afsca.fgov.be/sousproduitsanimaux/documentation/</a></p>
<p>Die Fermentationsrückstände, die ich gerne vermarkten würde, stammen aus einer Biogasanlage ohne Pasteurisierung, welche gemäß der VO 1069/2009 zugelassen ist. Ist es mir erlaubt, diese Fermentationsrückstände in andere Mitgliedstaaten als Rohstoff für Düngemittel auszuführen?</p>	<p>Nein, wenn die Verarbeitung der Rückstände aus der Biogasherstellung keine Pasteurisierung mit einschloss, muss zuerst ein Verarbeitungszwischenschritt in einer anderen zugelassenen Niederlassung, in der eine Pasteurisierung möglich ist, durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, beschränkt sich der Verkauf folglich auf den Landwirtschaftssektor des eigenen Mitgliedstaats, was der Kontrolle der einzelnen Regionen unterliegt. Die Fermentationsrückstände können in Belgien vermarktet werden. Dafür müssen sie in jedem Fall Gegenstand einer Ausnahmeregelung des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt sein.</p>

<p>Ist ein Handelspapier für verarbeitete tierische Gülle zwingend notwendig?</p>	<p>Ja, verarbeitete tierische Gülle wird als ein verarbeitetes tierisches Nebenprodukt angesehen und muss demnach von einem Handelspapier begleitet werden.</p> <p>Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem Handbuch „Manuel - document commercial sous-produits animaux“ (Handbuch - Handelspapier tierische Nebenprodukte), welches unter nachstehendem Link auf der Website der FASNK abrufbar ist: <a href="http://www.favy-afsca.fgov.be/sousproduitsanimaux/documentation/">http://www.favy-afsca.fgov.be/sousproduitsanimaux/documentation/</a></p>
<p>Den Behörden oder dem Betrieb im Bestimmungsland zufolge muss ich als Düngemittelhersteller meine Mehrnährstoffdünger, die tierische Nebenprodukte enthalten, über das TRACES-System melden. Des Weiteren muss eine Genehmigung für den Empfänger ausgestellt werden. Was muss ich tun?</p>	<p>Mehrnährstoffdünger, die tierische Nebenprodukte, welche mit anderen Zutaten gemischt sind, enthalten, sind nach der belgischen Auslegung von der Registrierung in TRACES ausgenommen. Sie können Ihrem Handelspartner oder der Behörde des Bestimmungslandes diese Information mitteilen.</p> <p>Beharrt die Behörde des Bestimmungslandes weiterhin auf ihrem Standpunkt, wird es gemäß ihrer Auslegung gehandhabt.</p>
<p>Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 müssen die Verpackungen mit der Angabe „Organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel / Keine Beweidung durch Nutztiere und keine Verwendung der Pflanzen als Grünfütter für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach der Ausbringung“ versehen sein. Muss dieser Vermerk in der Sprache des Bestimmungslandes verfasst sein oder ist es ausreichend, wenn dies in Englisch angegeben ist?</p>	<p>Für Produkte, die für den belgischen Markt bestimmt sind, muss diese Angabe in der Sprache der Region, in der die Produkte vermarktet werden, abgefasst sein.</p> <p>Für Produkte, die für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, ist es empfehlenswert, sich bei dem Bestimmungsmitgliedstaat zu erkundigen, welche Sprache(n) akzeptiert wird (werden).</p>

<p>Muss ein Gülleverarbeiter, eine Kompostierungs- oder Fermentierungsanlage über eine spezifische 1069-Zulassung der FASNK für die Durchführung weiterer Behandlungen und Mischungen mit anderen Produkten verfügen?</p>	<p>Werden verarbeitete Gülle, entseuchte Fermentationsrückstände oder entseuchter Kompost weiteren Behandlungen wie der Separierung, der Belüftung, dem Eindampfen, der Granulierung, der biologischen Reinigung usw. innerhalb desselben Verarbeitungsbetriebs für Gülle, derselben Kompostierungs- oder Biogasanlage usw. unterzogen, wird dies in die von der Region ausgestellte Zulassung aufgenommen.</p> <p>Werden hingegen weitere Behandlungen in einer anderen „Niederlassungseinheit“ oder einem anderen „Betrieb“ durchgeführt, ist eine Zulassung der FASNK als Hersteller von OFSI erforderlich.</p> <p>Werden in derselben Niederlassung für die Verarbeitung (in demselben Betrieb) Produkte, die selbst verarbeitet und entseucht wurden, mit anderen verarbeiteten tierischen Nebenprodukten eines Dritten gemischt, um so zum Beispiel ein gemischtes Bodenverbesserungsmittel oder einen Mehrnährstoffdünger herzustellen, wird auch eine Zulassung der FASNK (als Hersteller von OFSI) benötigt.</p> <p>Für den Fall, dass allein nicht tierische Produkte (mineralischen oder pflanzlichen Ursprungs) zugefügt werden, ist dies durch die 1069-Zulassung der Region abgedeckt; jene stellt die Kontrolle der Anforderungen der Verordnung 1069/2009 sicher (einschließlich der Infrastruktur zur Herstellung und Lagerung der Endprodukte). Eine 1069-Zulassung der FASNK ist nicht erforderlich, wenn die Gülle / die Fermentationsrückstände / der Kompost nicht gemäß der VO 1069/2009 verarbeitet / entseucht wird (werden).</p>
<p>Aus was bestehen hydrolysierte Proteine?</p>	<p>Hydrolysierte Proteine sind durch Hydrolyse tierischer Nebenprodukte der Kategorie 3 gewonnene Polypeptide, Peptide und Aminosäuren sowie Mischungen davon. Bis zu einem Molekulargewicht von höchstens 10 000 Dalton oder +/- 100 Aminosäuren darf ein verarbeitetes tierisches Nebenprodukt als „hydrolysierte Proteine“ bezeichnet werden. Im Rahmen der mikroskopischen Analyse darf keine Struktur mehr nachgewiesen werden. Ist noch eine Struktur vorhanden, bedeutet dies im Rückschluss, dass das Produkt nicht bis zum Niveau der Polypeptide hydrolysiert wurde; es handelt sich somit nicht um hydrolysierte Proteine, sondern um verarbeitete tierische Proteine.</p>
<p>Muss ein Hersteller von Pflanzerde im Besitz einer Zulassung für Hersteller von OFSI sein, wenn er manchen seiner Pflanzerden Düngemittel, die tierische Nebenprodukte enthalten, zufügt?</p>	<p>Ja. Kultursubstrate, die verarbeitete tierische Nebenprodukte enthalten, fallen unter die Definition von OFSI, unabhängig davon, ob die Endprodukte weniger als 5 Volumenprozent an Material der Kategorie 2 oder der Kategorie 3/ 50 % verarbeitete Gülle enthalten oder nicht.</p>

## 6. Anhänge

/

## 7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Tragweite der Überarbeitung
2	11.04.2012	Anpassungen infolge der Veröffentlichung der Verordnungen 1069/2009 und 142/2011
3	22.06.2016	Anpassungen infolge der Veröffentlichung des K.E. vom 28.01.2013 und Erläuterungen
4	12.10.2018	Anpassungen infolge der Veröffentlichung der Verordnungen 172/2017 und 893/2017 zur Abänderung der Verordnung 142/2011
5	<del>25.01.2021</del> <del>Veröffentlichungsdatum</del>	Anpassungen infolge der Veröffentlichung der Verordnung 2019/1091 und der Verordnung 2020/762 Änderungen der Internetlinks
<u>6</u>	<u>Veröffentlichungsdatum</u>	<u>Änderungen infolge der Veröffentlichung der VO 2021/1372 und der VO 2021/1929</u>